

bestehende Bezirke, z. B. Kirchspielbezirke, als Armenunterstützungsverbände treten. Nach Maßgabe der dort getroffenen Bestimmungen konnten auch nach § 2 der V.O., betreffend die Ausführung des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 3. Januar 1871 (Ges.S. 1871, S. 71), mehrere Gemeinden sich zu einem Armenverbände vereinigen. Solche Vereinigungen mehrerer Gemeinden zu einem Armenverbände im Sinne von § 3 des Reichsges. über den Unterstützungswohnsitz können seit dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 16. Juni 1894, betreffend die Bildung von Gemeindezweckverbänden, nur nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes erfolgen. Es finden also die oben hervorgehobenen Bestimmungen über die Gründung, Erwerb der juristischen Persönlichkeit, Errichtung des Statuts usw. allenthalben Anwendung.

## V. Die Untertanen.

### 1. Inländer und Ausländer.

#### § 28.

Das Altenburger Grundgesetz unterschied in den §§ 38 bis 98 zwischen Landesuntertanen und zeitigen Untertanen. Unter den Landesuntertanen verstand das Grundgesetz alle unter dem Rechtsschutz der herzoglichen Staatsgewalt vereinigten Bewohner des Herzogtums, die vermöge einer ausdrücklichen oder stillschweigenden Unterwerfung zur Staatsgewalt und dem Lande in einem andauernden Verhältnis standen. Mit der Landesuntertanenschaft, die durch das Heimatrecht begründet wurde, war das Staatsbürgerrecht aufs engste verknüpft. Zu den Landesuntertanen gehörten auch die sogenannten Eingewessenen (Forensen). Das waren diejenigen, die mit bloßem Grundbesitz im Lande angesessen waren, aber in demselben keine Heimatrechte hatten. Ihnen standen die Rechte der Staatsbürgerschaft nicht zu. Die zeitigen Untertanen endlich waren die Fremden, die sich nur vorübergehend im Lande aufhielten, ohne in den Verband der Landesuntertanen aufgenommen zu sein.